

RS Vfgh 2002/6/11 V72/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2002

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8500 Straßen

Norm

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Au vom 28.03.01 betreffend Auflassung des Wanderweges "Klettersteig Mittagsfluh"

VfGG §18

VfGG §57 Abs1

Vlbg StraßenG §21 Abs3

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf (teilweise) Aufhebung einer Verordnung mangels eindeutiger Bezeichnung der bekämpften Verordnungsstellen; kein verbesserungsfähiger Mangel

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf (teilweise) Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Au vom 28.03.01 betreffend Auflassung des Wanderweges "Klettersteig Mittagsfluh".

Den strengen Formerfordernissen des ersten Satzes des§57 Abs1 VfGG wird der vorliegende Antrag nicht gerecht, wenn einerseits die Aufhebung der Verordnung "zur Gänze" beantragt wird, der abschließend formulierte Antrag aber ein engeres, bloß auf einen Teil der Verordnung zielendes Aufhebungsbegehren enthält (arg "insoweit"), das für sich genommen zudem nicht klar und eindeutig erkennen lässt, welcher Teil der Verordnung nach Auffassung des antragstellenden Vereins der Aufhebung verfallen soll.

Entscheidungstexte

- V 72/01
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.2002 V 72/01

Schlagworte

Straßenverwaltung, Widmung, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Individualantrag, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:V72.2001

Dokumentnummer

JFR_09979389_01V00072_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at